

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen
und deren Einrichtungen

JHE

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

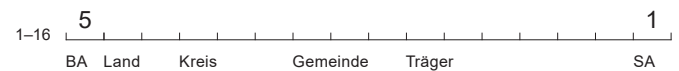
Name:

Telefon oder E-Mail:

Stichtag: **15. Dezember 2024**

Bei Einrichtungen, die zu diesem Zeitpunkt vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag das letzte vorausgehende Monatsende, an dem die Einrichtung noch geöffnet war.

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich, Berufsausbildungsabschluss und Einsatzort stehen auf der beigefügten Unterlage. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen auf den Seiten 1 bis 5 in der separaten Unterlage.


Erläuterungen und Hinweise zum Aufbau des Erhebungsbogens

Der Erhebungsbogen gliedert sich in vier Bestandteile:

Abschnitt A – Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers

Abschnitt B – Aufgabenbereiche und Personalausstattung

Abschnitt C – Personal des Trägers

Abschnitt D – Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers
(ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

In Abschnitt C ist für jede Person und in Abschnitt D für jede Gruppe bzw. Betreuungsform eine Zeile zu befüllen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

A Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers

A1 Art des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

Öffentlicher Träger

- Örtlicher Träger (Jugendamt) 17-18 ☐ 01
- Überörtlicher Träger (Landesjugendamt) ☐ 02
- Nicht-gemeinnütziger öffentlicher Träger
(z. B. ausgegliedertes Unternehmen mit Weisungsrecht der Kommune) ☐ 03
- Sonstiger öffentlicher Träger (z. B. Gemeinde ohne eigenes Jugendamt) ☐ 04

Freier Träger

- Gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe
(nach § 3 Absatz 2 SGB VIII) ☐ 05
- Nicht-gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe
(nach § 3 Absatz 2 SGB VIII) ☐ 06

A2 Zugehörigkeit des Trägers zu einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) oder deren Mitgliedsverbände 19-20 ☐ 01
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder
dessen Mitgliedsverbände ☐ 02
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) oder dessen Mitgliedsverbände ☐ 03
- Diakonie Deutschland oder deren Mitgliedsverbände ☐ 04
- Deutscher Caritasverband oder dessen Mitgliedsverbände ☐ 05
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden oder deren Mitgliedsverbände ☐ 06
- Keine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der
Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbände ☐ 07

A3 Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse)
oder Behörde 21-22 ☐ 01
- Körperschaft des öffentlichen Rechts ☐ 02
- Kommunalunternehmen ☐ 03
- Anstalt des öffentlichen Rechts ☐ 04
- Stiftung des öffentlichen Rechts ☐ 05
- Natürliche Person ☐ 06
- (Gemeinnütziger) Verein ☐ 07
- Genossenschaft ☐ 08
- Stiftung des Privatrechts (auch kirchliche Stiftungen) ☐ 09
- Personengesellschaft ☐ 10
- (Gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH/GmbH) .. ☐ 11
- Andere Kapitalgesellschaft ☐ 12
- Ausländische Rechtsform ☐ 13

B Aufgabenbereiche und Personalausstattung

i Gegenstand dieser Erhebung sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und deren Aufgabenbereiche. Ausgenommen sind Träger ohne bezahlte Personalstellen sowie die Aufgabenbereiche Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege. Die folgenden Fragen sollen helfen, Träger zu identifizieren, die in der Erhebung unberücksichtigt bleiben sollen und von denen keine weiteren Angaben notwendig sind:

- Träger ohne bezahlte Personalstellen,
- Träger mit bezahlten Personalstellen ausschließlich in Kindertageseinrichtungen und
- Träger mit bezahlten Personalstellen ausschließlich in der Kindertagespflege

Bitte beachten Sie:

Da sich die Erhebung auf den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bezieht, müssen Träger von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich Angaben machen. Die Angaben beziehen sich jedoch ausschließlich auf Aufgabenbereiche und Personalausstattungen außerhalb der Kindertageseinrichtungen, da für diese Bereiche eigene Statistiken durchgeführt werden. Personal, das außerhalb von Kindertageseinrichtungen für übergeordnete Aufgaben eingesetzt wird (wie bspw. die Koordination oder die Fachberatung von Einrichtungen), ist in den folgenden Abschnitten jedoch weiterhin zu berücksichtigen.

B1 Verfügt der Träger über bezahlte Personalstellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?

i Selbstständige gelten im Sinne der Statistik als Träger. Wenn Selbstständige im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, ist hier „Ja“ anzugeben. Wenn Selbstständige kein weiteres Personal angestellt haben, müssen Angaben zur eigenen Stelle gemacht werden.

Ja

306 ☐ 1 Weiter mit 2.1.

Nein

☐ 2 Ende der Befragung.

B2.1 Ist der Träger ausschließlich im Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflege) tätig?

i Sobald der Träger in (mindestens) einem anderen Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe als der Kindertagesbetreuung tätig ist, ist „Nein“ anzugeben.

Ja

17 ☐ 1 Weiter mit 2.2.

Nein

☐ 2 Weiter mit B3.

B2.2 In welchem Bereich der Kindertagesbetreuung ist der Träger tätig?

i Kindertageseinrichtungen/Horte **und** Kindertagespflege ist nur anzugeben, wenn der Träger in beiden Bereichen (sowohl Kindertagesbetreuung/Horte als auch Kindertagespflege) tätig sein sollte.

Kindertageseinrichtungen/Horte

307 ☐ 1 Weiter mit 2.3.

Kindertagespflege

☐ 2 Ende der Befragung.

Kindertageseinrichtungen/Horte **und** Kindertagespflege

☐ 3 Weiter mit 2.3.

B2.3 Verfügt der Träger über bezahlte Personalstellen außerhalb von Kindertageseinrichtungen oder Horten? (z. B. Personal für übergreifende Aufgaben wie die Koordination oder die Fachberatung von Einrichtungen)

i Nicht gemeint sind Tagesgruppen oder andere stationäre und betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtungen.

Ja

18 ☐ 1 Weiter mit B3.

Nein

☐ 2 Ende der Befragung.

B3 **Angaben der (Soll-)Stellen in den Aufgabenbereichen**

i Es sind nur die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen, für die der Träger zum Erhebungsstichtag Stellenanteile vorsieht. **Soll-Stellen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (z. B. Kindertageseinrichtung) sind hier nicht anzugeben.** Stellenaussstattungen für Hauswirtschaft, Technik und übergeordnete Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sind nur dann anzugeben, wenn sie den aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden können.

Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung

i Es sind nur solche laut Stellenplan o. Ä. geplanten Soll-Stellen bzw. Stellenanteile anzugeben, die zur Erfüllung von Aufgaben des SGB VIII/KKG vorgesehen sind.

		(Soll-)Stellen am Stichtag
B3.01	Übergreifende Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung (§§ 71, 72a, 77, 78, 78a-78g, 79, 79a, 80, 81, 82, 83, 85 SGB VIII)	19–25 _____ , _____
B3.02	Wirtschaftliche Jugendhilfe (Finanzierung, Geldleistungen, Förderung von Trägern und Einrichtungen nach §§ 6, 22a, 23, 39, 40, 74, 74a SGB VIII)	26–32 _____ , _____
B3.03	Verwaltung, Steuerung, Koordination von Kindertagesbetreuung einschließlich Qualitätsentwicklung sowie Fachberatung von Kindertageseinrichtungen (§§ 22a, 24, 25 SGB VIII)	33–39 _____ , _____
B3.04	Verwaltung, Steuerung, Koordination der Förderung in Kindertagespflege (§§ 23, 43 SGB VIII)	40–46 _____ , _____
B3.05	Verwaltung, Steuerung, Koordination von Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)	47–53 _____ , _____
B3.06	Verwaltung, Steuerung, Koordination von Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	54–60 _____ , _____
B3.07	Verwaltung, Steuerung, Koordination schulbezogener Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11, 13 SGB VIII)	61–67 _____ , _____
B3.08	Verwaltung, Steuerung, Koordination von Netzwerken im Bereich Kinderschutz und/oder Frühe Hilfen (§ 3 KKG)	68–74 _____ , _____
B3.09	Aufsicht und Beratung von Einrichtungen nach §§ 45-48a SGB VIII	75–81 _____ , _____
B3.10	Fachberatung von Einrichtungsträgern ohne Aufgaben der Heimaufsicht (§§ 85, 8b Absatz 2 SGB VIII)	82–88 _____ , _____
B3.11	Übergeordnete Verwaltung, Steuerung, Koordination von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII	299–305 _____ , _____

Soziale Dienste, Adoptionsvermittlung, Kinderschutz

i Anzugeben sind die laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Aufgaben sozialer Dienste von öffentlichen und freien Trägern. Darunter sind Aufgaben der Hilfeplanung, der Elternarbeit, des Pflegekinderdienstes und der Jugendgerichtshilfe, aber auch Adoptionsvermittlung und Aufgaben des Kinderschutzes.

B3.20	Aufgaben im Rahmen der Einzelfallzuständigkeit örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Schutz und Hilfe junger Menschen durch Durchführung von Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen, Hilfeplanung und Fallmanagement (§§ 8a, 36, 38, 41a, 42, 42a-42f, 86c SGB VIII)	89–95 _____ , _____
B3.21	Aufgaben öffentlicher und freier Träger zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Beratung bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Mitwirkung an Gefährdungseinschätzungen (§ 4 KKG, §§ 8a, 8b Absatz 1 SGB VIII) sowie Diagnostik- und Clearingaufgaben als Sonderleistung zur Unterstützung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII	96–102 _____ , _____
B3.22	Mitwirkung in Verfahren des Familiengerichts (§ 50 SGB VIII) und/oder Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII)	103–109 _____ , _____
B3.23	Aufgaben der Pflegekinderdienste (§§ 37 Absatz 2, 37 Absatz 3, 44 SGB VIII)	110–116 _____ , _____

**noch: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
(ohne schulbezogene Angebote)**

			(Soll-)Stellen am Stichtag
B3.49	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung für Alleinerziehende, für Unverheiratete und zum Umgangsrecht, Beratung für junge Volljährige (Unterhalt) (§ 18 SGB VIII); Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Absatz 2, 3 SGB VIII)	229-235	_____ , _____
B3.50	Erziehungs-/Familienberatung (§ 28 SGB VIII)	236-242	_____ , _____
B3.51	Längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien durch Fachkräfte in den Frühen Hilfen	243-249	_____ , _____
B3.52	Ambulante Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen einschließlich Nachbetreuung von jungen Volljährigen zur Verselbstständigung (§§ 27 Absatz 2, 29-31, 35, 35a einschließlich junge Volljährige nach § 41 SGB VIII)	250-256	_____ , _____
B3.53	Pflegestellen nach § 33/§ 42 SGB VIII: nur Stellen von pädagogischen Fachkräften	257-263	_____ , _____

Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

i An dieser Stelle werden nur laut Stellenplan o. Ä. vorgesehene Soll-Stellen für die pädagogische Tätigkeit schulbezogener Angebote erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.01 – 3.11 angegeben.

„Schulbezug“ besteht dann, wenn eine konzeptionelle Zusammenarbeit für diese Stellen mit der Schule besteht; der Durchführungsort Schule ist keine notwendige Voraussetzung. Es sind keine Stellen in Horten zu erfassen. Es sind nur Stellenanteile anzugeben, die durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

B3.60	Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit an/mit Schulen	264-270	_____ , _____
B3.61	Ganztagsangebote/Mittagsbetreuung (z. B. im Rahmen Offener oder Gebundener Ganztagsschule oder von Betreuungsangeboten)	271-277	_____ , _____
B3.62	Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit sowie weitere Kooperationsangebote der Jugendsozialarbeit mit Schulen	278-284	_____ , _____
B3.63	Hilfen zur Erziehung an Schulen (§§ 27ff SGB VIII)	285-291	_____ , _____
B3.64	Eingliederungshilfen an Schulen (§ 35a SGB VIII)	292-298	_____ , _____

C

(Anzugeben ist auch das Personal in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen, jedoch ohne das Personal in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegepersonen)

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister)				Geburtsmonat	Geburtsjahr	Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung						Arbeitsbereich und Beschäftigungsumfang				Höchster Berufsausbildungsabschluss	Überwiegender Einsatzort (Bundesland)	
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)			Selbstständige/-r Freiberufler/-in	Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Beamter/Beamtin		Person			Sonstige	Erster Arbeitsbereich		Zweiter Arbeitsbereich (sofern zutreffend)			
								unbefristeter Arbeitsvertrag	befristeter Arbeitsvertrag	im Anerkennungsjahr/Berufspraktikum nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts	in sonstigem Ausbildungsverhältnis	im Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahr/Bundesfreiwilligendienst		gemäß Schlüsselverzeichnis 1	Anzahl Wochenstunden	gemäß Schlüsselverzeichnis 1			Anzahl Wochenstunden
17–20	21				22–23	24–27	28						29–30	31–33	34–35	36–38	39–40	41–42	

[illegible]

Für alle weiteren Personen bitte beigefügten Ergänzungsbogen ausfüllen.

D Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen

i Bitte erfassen Sie nur Einrichtungen, die sowohl über eine Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII verfügen als auch Betreuung nach dem SGB VIII leisten (ohne Tageseinrichtungen für Kinder).

Einrichtung (laufende Nummer) 17-18

Hauptstandort der Einrichtung (PLZ) 19-23

Lfd. Nr.	Gruppen/Betreuungsformen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen																	Soll-Stellen des Personals in dieser Gruppe/Betreuungsform nach Betriebs-erlaubnis (Vollzeit-äquivalente)	Genehmigte Platzzahl in dieser Gruppe/Betreuungsform nach Betriebs-erlaubnis	Am Stichtag tatsächlich belegte Plätze in dieser Gruppe/Betreuungsform	
	Art der Unterbringung/Betreuung gemäß Konzeption			Rechtsgrundlagen der Unterbringung oder Betreuung in dieser Gruppe/Betreuungsform gemäß Konzeption																	
	Betreuung			§ 13 Absatz 3 SGB VIII Jugendsozialarbeit; Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	§ 27 Absatz 2 SGB VIII Hilfe zur Erziehung	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	§ 42 SGB VIII Inobhutnahme	§ 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme	SGB IX Eingliederungshilfe	Einstweilige Unterbringung nach §§ 71 Absatz 2, 72 JGG	Gescherte/Geschlossene Unterbringung auf Grundlage einer richterlichen Entscheidung nach § 1631b BGB					
	mit innewohnendem Personal	ohne innewohnendes Personal (z.B. Schichtdienst)	Weniger als 24 Stunden/7 Wochentage und/oder konzeptionell flexible Betreuungszeit (z.B. Tagesgruppe, Wochengruppe, 5-Tage-Gruppe)																		
																	24 Stunden/7 Wochentage				
																	Nur ein Merkmal pro Gruppe/Betreuungsform				Alle zutreffenden auswählen.
24-26	27		28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41-45	46-48	49-51			
001	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐					
002	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐					
003	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐					
004	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐					
005	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐					
006	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐					

Für weitere Einrichtungen bitte beigefügten Ergänzungsbogen ausfüllen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen
und deren Einrichtungen

Stichtag: 15. Dezember 2024

**Arbeitsbereiche der tätigen Personen
Schlüsselverzeichnis 1**

Schl. Nr.	Arbeitsbereiche der tätigen Personen
01	Leitung und Verwaltung in betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung Leitung (pädagogische und/oder Verwaltungsleitung) ist definiert durch die Wahrnehmung von Dienst- und/oder Fachaufsicht über andere Beschäftigte oder organisatorische Einheiten. Tätig in einer unter D genannten Einrichtung.
02	Pädagogische Tätigkeit in betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung Pädagogische Tätigkeit mit den in den Gruppen und sonstigen Betreuungsformen betreuten jungen Menschen in einer unter D genannten Einrichtung. Nicht gemeint sind Tätigkeiten in ambulanten Diensten oder Beratungsdiensten, die sich lediglich räumlich in der Einrichtung befinden, aber konzeptionell unabhängig sind.
03	Leitung außerhalb betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung Leitung ist definiert durch die Wahrnehmung von Dienst- und/oder Fachaufsicht über andere Beschäftigte oder organisatorische Einheiten. Tätig außerhalb einer unter D genannten Einrichtung (z. B. Gesamtgeschäftsführung des Trägers, Leitung einer Behörde oder Abteilung, Leitung von Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis wie z. B. Jugendfreizeiteinrichtungen).
04	Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.1-3.11 genannten Aufgabenbereiche.
05	Soziale Dienste, Adoptionsvermittlung, Kinderschutz Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.20 – 3.27 genannten Aufgabenbereiche.
06	Beistandschaften, Vormundschaften, sonstige hoheitliche Aufgaben Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.28 – 3.30 genannten Aufgabenbereiche.
07	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote) Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.40 – 3.53 genannten Aufgabenbereiche.
08	Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe Tätig in mindestens einem der in Teil B Nr. 3.60 – 3.64 genannten Aufgabenbereiche.

**Überwiegender Einsatzort (Bundesland)
Schlüsselverzeichnis 3**

Schl. Nr.	Überwiegender Einsatzort
01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg
09	Bayern
10	Saarland
11	Berlin
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen

Höchster Berufsausbildungsabschluss Schlüsselverzeichnis 2

Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss	Schl. Nr.	Höchster Berufsausbildungsabschluss
01	Bachelor im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/ Sozialarbeit und vergleichbare	19	Soziale und pädagogische Helferberufe (Familienpfleger/Familienpflegerin, Erziehungshelfer/ Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/ Heilerziehungspflegehelferin sowie sonstige soziale/ sozialpädagogische Kurzausbildung)
02	Master im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/ Sozialarbeit und vergleichbare	20	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme, Familienhebamme
03	Bachelor im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare	21	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik/ Bildung/Sozialwesen (einschließlich Staatsexamen und BA/MA-Abschlüsse, die den Schlüsseln 01-10 nicht zugeordnet werden können)
04	Master im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare	22	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Medizin/Gesundheit/Pflege/Therapie
05	Bachelor im Bereich Rehabilitationspädagogik/Heilpädagogik/Sonderpädagogik und vergleichbare	23	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Verwaltung/Wirtschaft
06	Master im Bereich Rehabilitationspädagogik/Heilpädagogik/Sonderpädagogik und vergleichbare	24	Sonstiger Hochschulabschluss
07	Bachelor im Bereich Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Erwachsenenbildung und vergleichbare	25	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Medizin/Gesundheit/Pflege/Therapie
08	Master im Bereich Allgemeine Pädagogik/Erziehungswissenschaft/Erwachsenenbildung und vergleichbare	26	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Hauswirtschaft/Oekotrophologie
09	Bachelor im Bereich Psychologie und vergleichbare	27	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Verwaltung
10	Master im Bereich Psychologie, Dipl. Psychologe/ Dipl.-Psychologin und vergleichbare	28	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
11	Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)	29	Noch in erster für aktuelle Tätigkeit einschlägiger Berufsausbildung (einschließlich Studierende ohne einschlägige Vorausbildung)
12	Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.- Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.- Erziehungswissenschaftler/Dipl.- Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)	30	Ohne abgeschlossene Ausbildung und nicht in für Tätigkeit einschlägiger Berufsausbildung bzw. Studium
13	Dipl.-Heilpädagoge/Dipl.-Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)		
14	Erzieher/Erzieherin		
15	Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)		
16	Kinderpfleger/Kinderpflegerin		
17	Heilerzieher/Heilerzieherin Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegehelferin		
18	Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/ Sozialassistentin, Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin, Sozialpflegeassistent/Sozialpflegeassistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin)		

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen finden Sie auf der nächsten Seite.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Schl. Nr.	Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
10	Master im Bereich Psychologie, Dipl. Psychologe/Dipl.- Psychologin und vergleichbare	Diplompsychologe/Diplompsychologin
11	Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/-in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/-in, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-in, Rehabilitationspädagoge/Rehabilitationspädagogin
14	Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/-in, Unterstufenlehrer/-in, Kindergärtnerin, Krippenerzieher/-in, Krippenpädagoge/-in, Horterzieher/-in, Erzieher/-in für Jugendheime, Erzieher/-in in Heimen und Horten, Erzieher/-in im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/-in, Kinderdiakon/-in
16	Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/-in für Kinderpflege
20	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankengpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankengpfleger/-in, Hebamme, Familienhebamme	Säuglingskrankenschwester, Facharbeiter/-in für Krankenpflege
21	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik/Bildung/Sozialwesen	Diplomlehrer/-in, Lehrer/-in, Diplomagrarpädagoge/Diplomagrarpädagogin, Diplomsportlehrer/-in, Diplomlehrer/-in für Staatsbürgerkunde
23	Sonstiger Hochschulabschluss im Bereich Verwaltung/Wirtschaft	Ingenieur/-in mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/-in, Finanzökonom/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
24	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologe/Diplomphilologin, Diplomphilosoph/-in, Diplomburist/-in, Diplomingenieur/-in (TU oder TH), Diplomökonom/-in, Gesellschaftswissenschaftler/-in, Theologe/Theologin, Sozialwissenschaftler/-in
26	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Hauswirtschaft/Oekotrophologie	Diplomwirtschafter/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Gesellschaftliche Speisewirtschaft, Ökonom/-in der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
27	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss im Bereich Verwaltung	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-frau, Buchhalter/-in, Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/-in für Schreibtechnik, Facharbeiter/-in für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/-in für Datenverarbeitung, Facharbeiter/-in für Post- und Fernmeldewesen
28	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Friseur, Friseurin, Herrenmaßschneider/-in, Schlosser/-in, Schreiner/-in, Elektriker/-in, Maler/-in, Technische/-r Zeichner/-in, Kleidungsfacharbeiter/-in, Forstfacharbeiter/-in, Betriebs- und Verkehrsfacharbeiter/-in, Agro-Techniker/-in, Mechanisator/-in, Instandhaltungsmechaniker/-in, Offset-Drucker/-in, Kfz- Mechaniker/-in, Verkäufer/-in, Klubleiter/-in, Freundschaftspionierleiter/-in
30	Ohne abgeschlossene Ausbildung und nicht in für Tätigkeit einschlägiger Berufsausbildung bzw. Studium	Erziehungshelfer/-in ohne Abschluss

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen
und deren Einrichtungen

Stichtag: 15. Dezember 2024

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen.

Meldung zur Statistik

Für jeden Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Fragebogen auszufüllen und bis spätestens **15. Februar 2025** an das statistische Amt zu senden.

Bei Einrichtungen, die zum Stichtag 15. Dezember 2024 vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag der letzte vorausgehende Öffnungstag.

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

A: Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers

A1 Art des Trägers

Sonstiger öffentlicher Träger

Mit „Gemeinden“ sind kommunale Gebietskörperschaften gemeint, keine Kirchengemeinden. Wenn Kirchengemeinden Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, sind diese als gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe zu erfassen.

Gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe (nach § 3 Absatz 2 SGB VIII)

Kriterium der Gemeinnützigkeit ist die Anerkennung nach § 52 AO. Kirchengemeinden sind hier ebenfalls eingeschlossen.

A2 Zugehörigkeit des Trägers zu Verband der Freien Wohlfahrtspflege

Hier ist bei freien Trägern die Zugehörigkeit des Trägers zu einem der sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren jeweiligen Mitgliedsverbänden zu erfassen. Falls der Träger keinem der sechs genannten Spitzenverbänden angehört ist „Keine Zugehörigkeit zu Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege“ anzugeben.

Diakonie Deutschland oder deren Mitgliedsverbände

Mitglieder sind u. a. die evangelischen Kirchengemeinden sowie die Diakonischen Werke der evangelischen Landeskirchen.

Deutscher Caritasverband oder deren Mitgliedsverbände

Katholische Kirchengemeinden sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.

Keine Zugehörigkeit zu Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbände

Dies ist auszuwählen, wenn der Träger keinem der sechs genannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbänden angehört. Der VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. – ist kein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

A3 Rechtsform des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, Kreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich unselbstständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, andere Berufskammern).

Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

Natürliche Person

(auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

(Gemeinnütziger) Verein

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragen/nicht eingetragen).

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

Stiftung des Privatrechts (auch kirchliche Stiftungen)

Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln.

Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d. h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig.

Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

(Gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH/GmbH)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z. B. auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG) sowie gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Andere Kapitalgesellschaft

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z. B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

B: Aufgabenbereiche und Personalausstattung

Zu jedem Aufgabenbereich sollen die laut Stellenplan o. Ä. geplanten Stellen angegeben werden, die der Träger am Stichtag für die Erfüllung dieser Aufgaben vorsieht (Soll-Stellen). Die Angabe erfolgt unabhängig davon, ob die Stelle am Stichtag besetzt ist. Dabei sind auch Stellenanteile zu berücksichtigen. Bei Personen, die auch in anderen Bereichen als der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, sollen die Stellenanteile angegeben werden, die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden können. Falls keine Berechnung von Stellenanteilen möglich ist, können Schätzwerte angegeben werden. Die Stellenausstattung für Hauswirtschaft, Technik und übergeordnete Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, die den aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden können, ist nicht anzugeben (z. B. Personal, das primär in anderen Bereichen tätig ist und nur marginal Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt). Wird eine Stelle zur Erfüllung mehrerer Aufgaben eingesetzt, sind die Stellenanteile entsprechend aufzuteilen. An dieser Stelle sind nur Aufgabenbereiche außerhalb der Tätigkeit betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen anzugeben.

Nr. 3.01-3.11: Verwaltung, Planung, Steuerung, Finanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung

Es sind nur solche laut Stellenplan o. Ä. geplanten Soll-Stellen bzw. Stellenanteile anzugeben, die zur Erfüllung von Aufgaben des SGB VIII/KKG vorgesehen sind.

Nr. 3.01: Übergreifende Planung, Steuerung, Qualitätsentwicklung (§§ 71, 72a, 77, 78, 78a-78g, 79, 79a, 80, 81, 82, 83, 85 SGB VIII)

Dies umfasst folgende Aufgaben: Jugendhilfeplanung, Qualitätsentwicklung (§§ 79, 79a, 80 SGB VIII); Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Träger (§§ 82, 83, 85 SGB VIII); Steuerung und Koordination von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII; Mitarbeit in AG nach § 78 SGB VIII; Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§§ 78a ff SGB VIII); Einrichtung und Betrieb von Schiedsstellen (§ 78g SGB VIII); Abschluss von Vereinbarungen (§ 77 SGB VIII); Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII); Geschäftsführung des (Landes-)Jugendhilfeausschusses (§ 71 SGB VIII).

Nr. 3.03: Verwaltung, Steuerung, Koordination von Kindertagesbetreuung einschließlich Qualitätsentwicklung sowie Fachberatung von Kindertageseinrichtungen (§§ 22a, 24, 25 SGB VIII)

Hierunter werden nur übergreifende Tätigkeiten des Trägers außerhalb von Kindertageseinrichtungen gefasst, einschließlich Fachberatung von Tageseinrichtungen für Kinder, Koordination von Netzwerken Früher Bildung, Platzvermittlung, Information und Beratung von Eltern zu Tageseinrichtungen, Beratung und Unterstützung selbst organisierter Tagesbetreuung. Nicht berücksichtigt werden Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Nr. 3.04: Verwaltung, Steuerung, Koordination der Förderung in Kindertagespflege (§§ 23, 43 SGB VIII)

Hierunter werden auch gefasst: Vermittlung und Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII (außer Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe); Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII).

Nr. 3.07: Verwaltung, Steuerung, Koordination schulbezogener Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11, 13 SGB VIII)

„Schulbezug“ besteht dann, wenn eine konzeptionelle Zusammenarbeit für diese Angebote mit der Schule besteht; der Durchführungsort Schule ist keine notwendige Voraussetzung.

Nr. 3.09: Aufsicht und Beratung von Einrichtungen nach §§ 45-48a SGB VIII

Anzugeben sind Soll-Stellen für hoheitliche Aufgaben von Beratung und Aufsicht im Kontext der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Nr. 3.11: Übergeordnete Verwaltung, Steuerung, Koordination von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII

Hierunter sind nur übergreifende Tätigkeiten des Trägers außerhalb von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen anzugeben. Soll-Stellen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden nicht hier, sondern in Teil D erhoben.

Nr. 3.20 – 3.27: Soziale Dienste; Adoptionsvermittlung; Kinderschutz

Anzugeben sind die laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Aufgaben sozialer Dienste von öffentlichen und freien Trägern. Darunter sind Aufgaben der Hilfeplanung, der Elternarbeit, des Pflegekinderdienstes und der Jugendgerichtshilfe, aber auch Adoptionsvermittlung und Aufgaben des Kinderschutzes.

Bitte beachten Sie:

Angaben zu den Lfd. Nr. 17-18 sind **nur im Zeitraum 2024 bis 2027** erforderlich.

Nr. 3.20: Aufgaben im Rahmen der Einzelfallzuständigkeit örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Schutz und Hilfe junger Menschen durch Durchführung von Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen, Hilfeplanung und Fallmanagement (§§ 8a, 36, 42, 42a- 42f, 86c SGB VIII)

Dies umfasst folgende Aufgaben öffentlicher Träger: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, Vorbereitung und Entscheidung über Herausnahme/Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) - ohne Unterbringungsleistungen nach Inobhutnahme; Entscheidung über vorläufige Inobhutnahme, Einschätzung Gefährdung, Verwandten- und Geschwisterprüfung, Begleitung und Übergabe, Altersfeststellung (§ 42a-f SGB VIII), Entscheidung über Hilfe zur Erziehung; Aufstellung und Prüfung des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII); Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII). Freie Träger, die an den genannten Aufgaben mitwirken, geben ihre entsprechenden Stellenanteile in Teil B Nr. 3.21 an.

Nr. 3.21: Aufgaben öffentlicher und freier Träger zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Beratung bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Mitwirkung an Gefährdungseinschätzungen (§ 4 KKG, §§ 8a, 8b Absatz 1 SGB VIII) sowie Diagnostik- und Clearingaufgaben als Sonderleistung zur Unterstützung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII

Stellenanteile für Diagnostik- und Clearingaufgaben sind hier nur anzugeben, soweit sie nicht im Rahmen der unter Teil B Nr. 3.20 erfassten Fallverantwortung des Jugendamtes, sondern im Rahmen eines gesonderten Aufgabenprofils erfolgen (z. B. durch Spezialdienste in schwierigen Einzelfällen).

Nr. 3.23: Aufgaben der Pflegekinderdienste (§§ 37 Absatz 3, 37a, 37b Absatz 3, 44 SGB VIII)

Dies umfasst folgende Aufgaben: Akquise, Prüfung, Auswahl und Vermittlung von Pflegepersonen (einschließlich Erlaubnis nach § 44 SGB VIII); (Ortsnahe) Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37a, 37b Absatz 3 SGB VIII); Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Vermittlung zwischen Pflegeperson und Personensorgeberechtigten bei Meinungsverschiedenheiten (§ 37 SGB VIII).

Nr. 3.24: Adoptionsvermittlung (§ 51 SGB VIII)

Einschließlich Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind.

Nr. 3.25: Ombudschäftliche Beratung (§ 9a SGB VIII)

Allgemeine Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Ombudsstelle nach § 9a SGB VIII.

Nr. 3.28-3.30: Beistandschaften, Vormundschaften, sonstige hoheitliche Aufgaben

Anzugeben sind die laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen.

Nr. 3.30: Sonstige hoheitliche Aufgaben (§§ 52a, 53, 54, 58a, 59, 60 SGB VIII)

Dies umfasst folgende Aufgaben öffentlicher Träger: Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 53 SGB VIII); Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII); Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54 SGB VIII); Führen des Sorgeregisters (§ 58a SGB VIII); Beurkundungen (§ 59 SGB VIII); Vollstreckbare Urkunden (§ 60 SGB VIII).

Nr. 3.40-3.53: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote)

Es werden alle laut Stellenplan o. Ä. vorgesehenen Soll-Stellen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ohne Schulbezug erfasst. Dies umfasst die Arbeitsfelder Jugendarbeit, Jugend-

sozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung und Hilfe für junge Volljährige. Zusatzleistungen bei stationärer Unterbringung sowie Stellen für professionelle Pflegepersonen werden ebenfalls angegeben.

Stationäre und teilstationäre Angebote in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen werden nicht hier, sondern in Teil D erhoben. Es werden nur Ressourcen für die (sozial-)pädagogische Tätigkeit erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.01-3.10 angegeben.

Nr. 3.42: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz kann auch als Querschnittsaufgabe Teil anderer Arbeitsbereiche sein, in diesem Fall muss der Stellenanteil nicht gesondert ausgewiesen werden. Erfasst werden hier nur spezifisch für diese Aufgabe vorgesehene Soll-Stellen.

Nr. 3.43: Jugendsozialarbeit (einschließlich Jugendberufshilfe, sonstige ambulante Jugendsozialarbeit) – nur wenn außerhalb der unter Teil D erfassten Einrichtungen
Erfasst wird hier auch „Kita-Sozialarbeit“.

Nr. 3.51: Längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien durch Fachkräfte in den Frühen Hilfen

Es sollen nur die Stellen angegeben werden, die über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden. Berücksichtigt werden auch Stellen, deren Finanzierung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen oder über Länderprogramme im Bereich Frühe Hilfen erfolgt, sofern die Mittel durch die Kinder- und Jugendhilfe verausgabt werden.

Nr. 3.53: Pflegestellen nach § 33/§ 42 SGB VIII: nur Stellen von pädagogischen Fachkräften

Gemeint sind Soll-Stellen für sozialversicherungspflichtig angestellte Fachkräfte, die für Vollzeit- oder Bereitschaftspflegeleistungen ein Gehalt beziehen. Nicht anzugeben sind Honorarkräfte oder Pflegefamilien, die Pflegegeld beziehen.

Nr. 3.60-3.64: Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

An dieser Stelle werden nur laut Stellenplan o. Ä. vorgesehene Soll-Stellen für die pädagogische Tätigkeit schulbezogener Angebote erfasst. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche werden in Teil B Nr. 3.1-3.10 angegeben. „Schulbezug“ besteht dann, wenn eine konzeptionelle Zusammenarbeit für diese Stellen mit der Schule besteht; der Durchführungsort Schule ist keine notwendige Voraussetzung. Es sind keine Stellen in Horten zu erfassen. Es sind nur Stellenanteile anzugeben, die durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

Nr. 3.60: Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit an/mit Schulen

Entsprechende Angebote richten sich im Grundsatz an alle jungen Menschen, nicht nur solche mit besonderen Bedarfen. Enthalten sind auch Angebote der Freizeit- und Erlebnispädagogik sowie Elemente erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne einer Querschnittsaufgabe.

Nr. 3.62: Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit sowie weitere Kooperationsangebote der Jugendsozialarbeit mit Schulen

Entsprechende Angebote können sich entweder an alle oder an junge Menschen mit besonderen Bedarfen richten und können sowohl § 11 SGB VIII als auch § 13a SGB VIII als Grundlage haben. Es kann sich auch um berufsbezogene

Angebote am Ort Schule handeln. Es können auch Elemente erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Sinne einer Querschnittsaufgabe enthalten sein.

Nr. 3.64: Eingliederungshilfen an Schulen (§ 35a SGB VIII)

Anzugeben ist auch die Personalausstattung in Bereichen von Integrationsklassen und -helfern sowie Schulassistenten. Es sind nur Stellenanteile anzugeben, die durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

C: Personal des Trägers

Angaben zu pädagogischem und Verwaltungspersonal des Trägers. Es sind alle Personen anzugeben, die am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Dabei ist auch das Personal in Einrichtungen des Trägers zu berücksichtigen, außer das Personal in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Horten) und Kindertagespflegepersonen. Pro Person ist eine Zeile auszufüllen. Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Personal von Zeitarbeitsfirmen.

Durch den Träger beauftragte Honorarkräfte, ehrenamtlich tätige Personen sowie technisches und hauswirtschaftliches Personal sind **nicht** anzugeben. Ebenfalls **nicht** anzugeben ist Personal, das ausschließlich für übergeordnete Verwaltungsaufgaben eingesetzt wird und das den unter B aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden kann.

Personen, die auf der Basis von § 16d SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“ bzw. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls nicht zu melden sind Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke beim Bezug von Krankengeld.

Langzeiterkrankte sind zu melden, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers nach Entgeltfortzahlungsgesetz beziehen (nicht Krankengeldzuschüsse).

Weibliches Personal, das aufgrund einer Schwangerschaft einem Beschäftigungsverbot unterliegt, ist zu melden, wenn es zum Erhebungsstichtag Entgeltleistungen des Arbeitgebers erhält (auch Mutterschutzlohn).

Bitte beachten Sie:

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes Personal** zu melden.

Geschlecht

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

Stellung im Beruf und Art der Beschäftigung

Für Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen und Beamte/Beamtinnen ist anzugeben, ob die Person beim entsprechenden Träger „befristet“ oder „unbefristet“ angestellt ist. Es geht also nicht darum, ob die Person selbst nur vertretungsweise bzw. befristet arbeitet, sondern um das Beschäftigungsverhältnis beim Träger.

Bitte beachten Sie:

Unter „Sonstige“ sind **nicht** durch den Träger beauftragte Honorarkräfte, ehrenamtlich tätige Personen sowie technisches und hauswirtschaftliches Personal anzugeben. Ebenfalls **nicht** anzugeben ist Personal, das ausschließlich für übergeordnete Verwaltungsaufgaben eingesetzt wird und das den unter B aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden kann.

Person im Anerkennungs- und Berufspraktikum

Berufspraktikum nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts.

Person in sonstigem Ausbildungsverhältnis

Zum Beispiel im Rahmen dualer Ausbildung, einschließlich Praxisphasen in Ausbildung/Studium einschließlich Praktikum mit Vertrag.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer Tätigkeit nach Schlüssel 1 anzugeben. Es ist immer mindestens ein Arbeitsbereich – und zwar in „erster Arbeitsbereich“ – anzugeben. Ist dieselbe Person in einem zweiten Arbeitsbereich tätig, so ist dieser Arbeitsbereich in „zweiter Arbeitsbereich“ einzutragen.

Als „erster Arbeitsbereich“ ist der Arbeitsbereich mit dem größeren Beschäftigungsumfang anzugeben.

Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen eingesetzt werden, sind die beiden Arbeitsbereiche anzugeben, in denen die Person überwiegend tätig ist.

Beschäftigungsumfang

Anzugeben ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag vereinbart ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Vertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Ist eine Person in zwei verschiedenen Arbeitsbereichen tätig, so ist für beide Arbeitsbereiche getrennt die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Die Summe des Beschäftigungsumfangs aus dem „ersten Arbeitsbereich“ und dem „zweiten Arbeitsbereich“ muss der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag geregelt ist, entsprechen. Sollte eine Person in mehr als zwei Arbeitsbereichen tätig sein, sind entsprechend der Vorgabe zum Arbeitsbereich max. zwei Angaben (siehe „Arbeitsbereich“) möglich. Der Beschäftigungsumfang aus den weiteren Arbeitsbereichen ist dann gleichmäßig auf die beiden anzugebenden Arbeitsbereiche zu verteilen.

Höchster Berufsausbildungsabschluss

Der Berufsausbildungsabschluss ist nach Schlüssel 2 einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

03 Bachelor im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelorabschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Bachelor in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Pädagogik der Kindheit, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung; Kita-Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

04 Master im Bereich Kindheitspädagogik und vergleichbare

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Masterabschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Master in ...

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education - Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaften mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita- Management; Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

11 Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden.

12 Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.- Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Dipl.- Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/-in mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/-in, Dipl.- Sonderpädagoge/Dipl.- Sonderpädagogin und Dipl.- Rehabilitationspädagoge/ Dipl.-Rehabilitationspädagogin.

14 Erzieher/Erzieherin

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtnerin und Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/-in (BW), Erzieher/-in – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

16 Kinderpfleger/Kinderpflegerin

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/-in (RP), Dorfhelfer/-in (BW, BY, NI, NRW).

19 Soziale und pädagogische Helferberufe

Familienpfleger/Familienpflegerin: Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-in (BW, HB, NI, ST). Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung: Ausbildung unterhalb berufsfachschulischer Ausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

D: Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

Es werden nur Einrichtungen erfasst, die sowohl über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen als auch

Betreuung nach dem SGB VIII leisten (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Der Träger meldet dem erhebenden Bundesland, in dem er seinen Hauptsitz hat, auch die Einrichtungen, die sich in einem anderen Bundesland befinden sowie das Personal, welches dort tätig ist.

Pro Einrichtung wird eine Tabelle ausgefüllt. Maßgeblich für die Definition einer „Einrichtung“ ist die Betriebserlaubnis. Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (z. B. Beratungsstellen, Jugendfreizeiteinrichtungen) werden nicht erfasst.

Beispiel:

Träger A hat eine Betriebserlaubnis erhalten, die drei Wohngruppen umfasst. Hier wird 1 Einrichtung mit 3 Gruppen angegeben. Träger B hat für drei Wohngruppen drei unterschiedliche Betriebserlaubnisse erhalten, die jeweils eine Gruppe betreffen. Hier werden 3 Einrichtungen mit jeweils 1 Gruppe angegeben.

Hauptstandort der Einrichtung

Wenn eine Betriebserlaubnis mehrere Standorte umfasst, an denen junge Menschen betreut werden, ist die Postleitzahl des **Hauptstandortes der Einrichtung** anzugeben. Die Festlegung, welcher Betreuungsstandort als „Hauptstandort“ gilt und somit über die räumliche Zuordnung entscheidet, wird durch den Träger getroffen.

Beispiel:

Ein Träger hat seinen Sitz in A. Der Träger führt eine Einrichtung, die sich in X befindet und drei Standorte umfasst (X, Y und Z). Welcher Ort als Hauptstandort der Einrichtung gilt, entscheidet der Träger. Als Hauptstandort der Einrichtung ist entweder X, Y, oder Z anzugeben.

Gruppen/Betreuungsformen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Für jede Gruppe in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ist eine Zeile ausfüllen. Konzeptionell abgegrenzte sonstige Betreuungsformen, die keine „Gruppe“ darstellen (z. B. Verselbständigungsappartements) werden genauso wie Gruppen erfasst. Bei Einrichtungen ohne konzeptionell abgegrenzte Betreuungsformen bzw. ohne Gruppenstruktur sind alle Angaben summarisch in Zeile 1 einzutragen.

Art der Unterbringung/Betreuung nach Konzeption

Betreuung (24 Stunden/7 Wochentage, mit innewohnendem Personal)

Betreuung an 7 Tagen die Woche und 24 Stunden mit Personal, das in der Einrichtung wohnt (z. B. familienanaloge stationäre Betreuungsformen).

Betreuung (24 Stunden/7 Wochentage, kein innewohnendes Personal, z. B. Schichtdienst)

Betreuung an 7 Tagen die Woche und 24 Stunden mit Personal, das außerhalb der Einrichtung wohnt (z. B. Schichtdienst).

Betreuung (weniger als 24 Stunden/7 Wochentage und/oder konzeptionell flexible Betreuungszeit, z. B. Tagesgruppe, Wochengruppe, 5-Tage-Gruppe)

Betreuung weniger als 24 Stunden und 7 Wochentage und/oder mit konzeptionell flexiblen Betreuungszeit, wie zum Beispiel Tagesgruppe, Wochengruppe, 5-Tage-Gruppe.

Soll-Stellen des Personals in dieser Gruppe/Betreuungsform nach Betriebserlaubnis

Angaben der Soll-Stellen in Vollzeitäquivalenten. Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Teilzeitbeschäftigte mit deren Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt (z. B. bilden zwei 50 %-Teilzeitbeschäftigte ein Vollzeitäquivalent). Ambulante Zusatzleistungen, die nicht von der Betriebserlaubnis erfasst sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2: Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen
und deren Einrichtungen

Stichtag: 15. Dezember 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über die institutionelle und personelle Situation in der Kinder- und Jugendhilfe als Grundlage für eine erfolgreiche Jugendpolitik zu erhalten und die für die Planung von Jugendhilfeeinrichtungen auf örtlicher und überregionaler Ebene erforderlichen Grunddaten bereitzustellen.

Erfasst werden die Träger der Jugendhilfe mit deren Betätigungsfeldern, die dort tätigen Personen sowie die betriebserrlaubnispflichtigen Einrichtungen der Träger (außer Tageseinrichtungen für Kinder). Bei Einrichtungen wird auch die Zahl der Plätze ermittelt, die für die Betreuung junger Menschen zur Verfügung stehen. Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den Trägern der Jugendhilfe in zweijährlichem Abstand – zum 15. Dezember – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 9 SGB VIII. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 SGB VIII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen sowie die Träger der freien Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 102 Absatz 3 SGB VIII übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig. Die Übermittlung ist auch zulässig, soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den

Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Träger sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.